

Handelsorgan oder vom Versorgungskontor Industrie-textilien — soweit die erteilte Preisbewilligung solchen Zuschlag vorsieht — gesondert in der Rechnung auszuweisen.

(2) Bei Lieferung von ausgewählten Spitzenerzeugnissen durch die Großhandelsgesellschaften Textilwaren oder Schuhe und Lederwaren bzw. das Absatzkontor Rauchwaren an die dafür festgelegten Verkaufsstellen sind auf den Rechnungen die Zuschläge zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe vom Gesamteinzelhandelsverkaufspreis abzusetzen. Der so ermittelte Betrag ist die Grundlage für die Errechnung der Einzelhandelsrabatte.

(3) Bei Lieferung von ausgewählten Spitzenerzeugnissen unmittelbar an die dafür festgelegten Verkaufsstellen ist der Verkaufsstelle die Rechnung in 2facher Ausfertigung zu übersenden. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen können davon abweichende Regelungen getroffen werden.

§9

Mustergetreue Ausführung

(1) Die Preisfestsetzung gilt nur für mustergetreue Ausführung. Bei Veränderungen gegenüber den vorgelegten Mustern sind die Hersteller verpflichtet, die Kalkulation und ein Muster gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a und c zur Bestätigung eines neuen Einzelhandelsverkaufspreises dem Minister für Handel und Versorgung oder den von ihm beauftragten Organen vorzulegen.

(2) Bei textilen Konfektionserzeugnissen liegt mustergetreue Ausführung auch dann vor, wenn die mit dem Abnehmer vereinbarten Veränderungen von Details den Betriebspreis um nicht mehr als 6 % verändern, vorausgesetzt, daß keine Veränderungen im Oberstoff und in der Grundsilhouette vorgenommen werden. Im übrigen werden die vertragsrechtlichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

§10

Abweichende Qualitäten

(1) Die Anerkennung als ausgewähltes Spitzenerzeugnis gilt nur für Erzeugnisse 1. Wahl. Der Minister für Handel und Versorgung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Anträge auf gesonderte Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise für abweichende Qualitäten sind von den Herstellern an das Ministerium für Handel und Versorgung zu richten.

§11

Etikettierung

(1) Für ausgewählte Spitzenerzeugnisse ist durch die Hersteller eine besondere Kennzeichnung, beispielsweise durch Annähetikett oder Anhänger vorzunehmen, welche auf den besonderen Charakter dieser Erzeugnisse hinweist. Dabei sind die Modellbezeichnung, der Einzelhandelsverkaufspreis und der Herstellerbetrieb anzugeben. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen können darüber spezifische Festlegungen getroffen werden.

(2) Der § 2 der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I S. 378) und die Anordnung Nr. 3 vom 19. März 1962 über die Etikettierungspflicht (GBl. II S. 149) Anden keine Anwendung.

§ 12

Preisauszeichnung

Mit der Angabe der Einzelhandelsverkaufspreise auf dem Etikett ist den sich aus der Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II S. 95) ergebenden Verpflichtungen entsprochen.

§13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisanordnung tritt am 15. November 1967 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt erstmalig zur Auslieferung gelangenden ausgewählten Spitzenerzeugnisse.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Preisanordnung Nr. 1984 vom 5. März 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 148)
- b) Preisanordnung Nr. 1984/1 vom 13. Juli 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 478)
- c) Preisanordnung Nr. 1984/2 vom 18. Dezember 1963 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 863).

Berlin, den 31. Oktober 1967

Der Minister

für Leichtindustrie für Handel und Versorgung

Willik

Der Minister

für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Richter

Staatssekretär
und
Erster Stellvertreter
des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1984/3

**Richtlinie
zur Preiserrechnung
für ausgewählte Spitzenerzeugnisse**

I.

Ermitteln die Hersteller für ausgewählte Spitzenerzeugnisse die Betriebspreise auf der Grundlage der notwendigen **Selbstkosten** (§ 2 Abs. 2 der vorstehenden Preisanordnung), ist die Kalkulation nach dem Kalkulationsschema I aufzustellen.

Die Kalkulationselemente des Kalkulationsschemas werden wie folgt erläutert:

Zu A Grund- bzw. Fertigungsmaterial

Unter A sind zu erfassen und zu kalkulieren:

- a) Grund- bzw. Fertigungsmaterial. Das sind Materialien, die stofflich und wertmäßig in das Produkt eingehen und diesem direkt zugerechnet werden können. Bezugskosten sind kalkulationsfähig.
- b) Handelsware und Einzelhandelsverkaufsverpackung.
- c) Fremde Lohnarbeit.

Zu B Grund- bzw. Fertigungslohn

Unter B sind die tariflich zulässigen Löhne auszuweisen, die dem Erzeugnis direkt zugerechnet